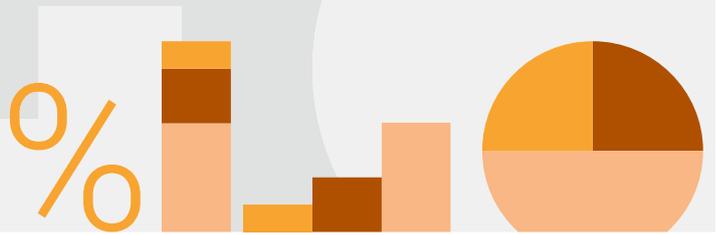


BFS Aktuell



19 Kriminalität und Strafrecht

Neuchâtel, Juni 2024

Mediationen in Jugendstrafverfahren gemäss der Jugendsanktionsvollzugsstatistik, 2020 bis 2023

Die Statistik der Jugendstrafurteile und des Jugendstrafvollzugs, kurz Jugendsanktionsvollzugsstatistik (JUSAS), enthält nicht nur die Verurteilungen, sondern auch die Mediationen zur aussergerichtlichen Beilegung von Konflikten.

Einleitung: Die Mediation als Konfliktlösungsmodell

Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG¹) hat in seinem mittlerweile aufgehobenen Artikel 8² die Voraussetzungen für die Durchführung einer Strafmediation festgelegt. Am 1. Januar 2011 wurde diese Mediationsmöglichkeit in Jugendstrafsachen in Artikel 17 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO³) übernommen.⁴

Wie Artikel 8 aJStG sieht auch Art. 17 JStPO vor, dass die Strafmediation als Alternative zur Verurteilung eingesetzt wird und bei Gelingen zur Einstellung des Strafverfahrens führt. Ihr Zweck besteht darin, die herkömmlichen strafrechtlichen Sanktionen zu vermeiden. Die oder der straffällige Jugendliche soll die Tat gegenüber dem Opfer eingestehen und wiedergutmachen.

Eine Mediation kann in allen Strafverfahren gegen Jugendliche versucht werden, unabhängig von der begangenen Tat, allerdings nur, wenn es auch ein Opfer gibt, das an der Mediation teilnehmen kann.

Ein Mediationsversuch muss von der Jugendanwaltschaft angeordnet werden. Wenn sich beide Parteien (Täter/-in und Opfer) mit der Mediation einverstanden erklären, wird eine Mediatorin oder ein Mediator eingesetzt. Sie oder er versucht den Konflikt zwischen den beiden Parteien zu lösen.⁵ Die Teilnahme an der Mediation ist für beide Parteien freiwillig und kann jederzeit abgebrochen werden. Gelingt die Mediation, wird das Strafverfahren eingestellt, andernfalls wird es wieder aufgenommen.

Die Mediation führt nicht immer zu einer Einigung. Gemäss den für die Schweiz verfügbaren Studien⁶ liegt die Erfolgsquote zwischen 76% und 95%. Der JUSAS werden nur erfolgreiche Mediationsverfahren gemeldet.

¹ SR 311.1

² Nach Artikel 8 aJStG konnte die Untersuchungsbehörde das Verfahren vorläufig einstellen und eine anerkannte, dafür geeignete Organisation oder Person beauftragen, ein Mediationsverfahren durchzuführen.

³ SR 312.1

⁴ Art. 17 JStPO: 1 Die Untersuchungsbehörde und die Gerichte können das Verfahren jederzeit sistieren und eine auf dem Gebiet der Mediation geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen, wenn: a. Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat; b. die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 1 JStG nicht erfüllt sind.
2 Gelingt die Mediation, so wird das Verfahren eingestellt.

⁵ Die Mediatorin oder der Mediator tritt an die Stelle der zuständigen Jugendanwaltschaft.

⁶ Die Studie «Mediation in Jugendstrafsachen – Evaluation im Kanton Bern 1.1.2011 – 31.12.2016» berücksichtigt alle Mediationen, die von der Jugendanwaltschaft als solche gekennzeichnet sind, d. h. wenn die Mediationsoption in der Strafakte ersichtlich geprüft bzw. eine Vorabklärung zur Mediation vorgenommen wurde. Wird der Erfolg am Abschluss einer Mediationsvereinbarung gemessen, liegt die Erfolgsrate bei über 95% (Stalder J., Frigg M., Nett J.C., Mediation in Jugendstrafsachen – Evaluation im Kanton Bern 1.1.2011 – 31.12.2016 », März 2019).

In der Studie von Kuhn A. et al. (2021) wurden sowohl Sachverhalte gezählt, die von den Strafbehörden in die Mediation überwiesen wurden, als auch die von den Mediatorinnen und Mediatoren als erfolgreich abgeschlossen gemeldeten Mediationen. Hier wird die durchschnittliche Erfolgsquote zwischen 2015 und 2020 auf 76,2% beziffert (Kuhn A., Desaulles M. und Leu T, Quantitativer Stand der strafrechtlichen Mediation in der Schweiz, in: Jusletter vom 13. Dezember 2021)

Anzahl Mediationen von 2020 bis 2023

T1

	2020	2021	2022	2023
Total Entscheide	20 172	22 093	21 652	24 312
Mediation (Art. 17 JStPO)	386	388	335	464
In % der Entscheide in Strafsachen	1,9	1,8	1,5	1,9

Datenstand: 15.05.2024

Quelle: BFS – JUSAS

© BFS 2024

Das BFS verfügt in Bezug auf die Strafmedationen über die Angaben zu den soziodemografischen Merkmalen der straffälligen Jugendlichen, die an einer erfolgreichen Mediation teilgenommen haben, sowie zu den von ihnen begangenen Straftaten.

Gemäss Tabelle 1 endeten zwischen 2020 und 2023 im Durchschnitt 393 Mediationen pro Jahr erfolgreich. Dies entspricht bei durchschnittlich 22 057 entschiedenen Jugendstrafsachen⁷ einem Anteil von 1,8% über die vier untersuchten Jahre. Mediationen kommen folglich bisher nur vereinzelt zum Einsatz. 2023 wurden 464 bzw. 1,9% der insgesamt 24 312 Jugendstrafsachen durch Mediation beigelegt.

Mediationen und soziodemografische Merkmale der Täterinnen und Täter

In diesem Teil der Publikationen liegt der Fokus auf den soziodemografischen Merkmalen (Geschlecht, Alter, Nationalität und Aufenthaltsstatus) der straffälligen Jugendlichen, bei denen das Strafverfahren aufgrund einer erfolgreichen Mediation eingestellt wurde. In den Grafiken sind diese Merkmale auf zwei Arten dargestellt:

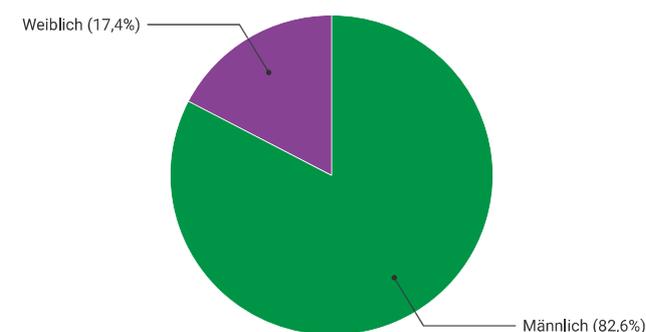
1. Der Nenner entspricht der Gesamtzahl der Mediationen und mittels eines Tortendiagramms wird die Verteilung der soziodemografischen Variablen aufgezeigt: Dabei fällt zum Beispiel auf, dass mehr Täter als Täterinnen erfolgreich an einer Mediation teilnehmen, was aber angesichts der deutlichen Mehrheit der männlichen Straffälligen nicht erstaunt.

2. Der Nenner entspricht der Gesamtzahl der Entscheide in Jugendstrafsachen und mittels Balkendiagrammen wird der jeweilige Anteil der erfolgreichen Mediationen nach Gruppe veranschaulicht. Diese Grafiken zeigen, in welchen Gruppen die Mediation häufiger zu einer Einigung führt.

Nach Geschlecht

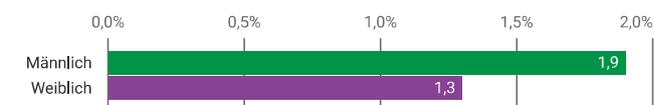
Zwischen 2020 und 2023 wurden insgesamt 1573 Mediationen erfolgreich abgeschlossen, 1300 (83%) betrafen männliche und 273 (17%) weibliche Straffällige (G 1a).

Gesamtzahl der Mediationen nach Geschlecht G 1a

Datenstand: 15.05.2024
Quelle: BFS – JUSASgr-d-19.04.01.01.03.01
© BFS 2024

Im Verhältnis zu allen zwischen 2020 und 2023 entschiedenen Jugendstrafsachen wurden bei den Tätern 1,9% der Fälle mittels Mediation gelöst, bei den Täterinnen waren es 1,3%. Bei den Täterinnen ist der Anteil der erfolgreichen Mediationen somit nur leicht niedriger als bei den Tätern. In absoluten Zahlen kam bei Jugendstraftäterinnen aber deutlich seltener eine Mediation zustande als bei Jugendstraftätern. Das liegt daran, dass weibliche Jugendliche im Allgemeinen markant weniger häufig Teil eines Strafverfahrens sind als männliche Jugendliche (G 1b).

Anteil der Mediationen an der Gesamtzahl der Entscheide in Jugendstrafsachen nach Geschlecht der jugendlichen Person G 1b

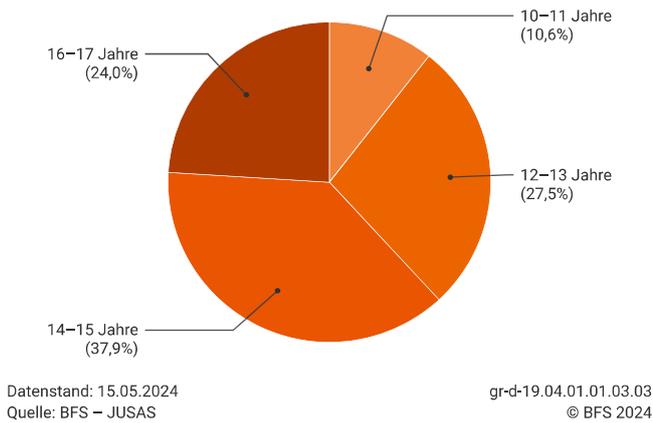
Datenstand: 15.05.2024
Quelle: BFS – JUSASgr-d-19.04.01.01.03.02
© BFS 2024

⁷ Diese Gesamtzahl umfasst die Urteile nach JStG, die Einstellungen nach Art. 21 JStPO und die Mediationen; www.statistik.ch → Bundesamt für Statistik → Statistiken finden → Kriminalität und Strafrecht → Strafjustiz → Jugendurteile

Nach Alter

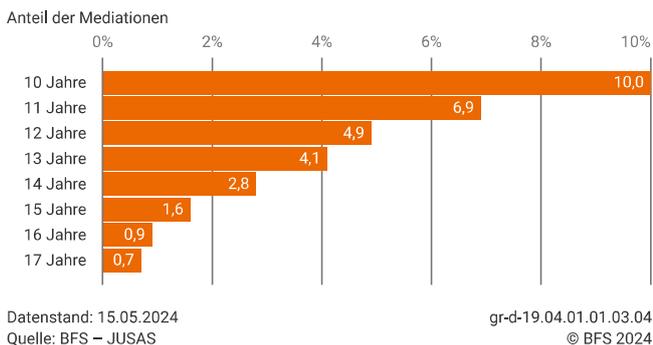
Differenziert nach Alter finden bei den 14- bis 15-Jährigen die meisten Mediationen statt (591; G2a). Gemessen am Anteil Mediationen an allen Entscheiden in Jugendstrafsachen sind Mediationen bei den 10-Jährigen mit 10% am häufigsten (G2b).

Gesamtzahl der Mediationen nach Altersgruppe G2a



Wie aus Grafik 2b ersichtlich ist, sinkt der Anteil der erfolgreichen Mediationen an der Gesamtzahl der Entscheide in Jugendstrafsachen mit zunehmendem Alter, obwohl in absoluten Zahlen deutlich mehr Jugendliche über 15 Jahre Teil einer erfolgreichen Mediation waren (G2b).

Anteil der Mediationen an der Gesamtzahl der Entscheide in Jugendstrafsachen nach Altersgruppe G2b

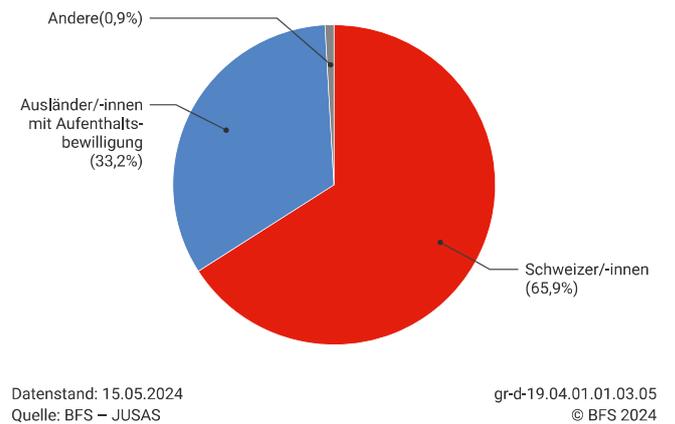


Aus den Zahlen der JUSAS lässt sich jedoch nicht ableiten, ob in den unteren Altersklassen häufiger eine Mediation angeboten wird, ob sie bei 10-jährigen Straffälligen häufiger versucht wird oder ob die Mediationsversuche in diesem Alter häufiger zu einer Einigung führen.

Nach Nationalität und Aufenthaltsstatus

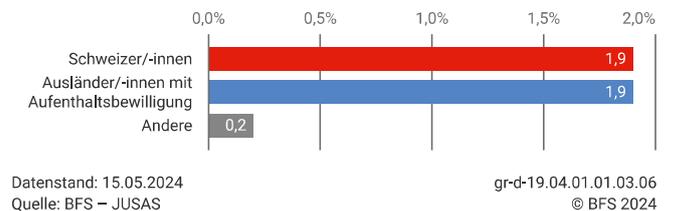
Zwei Drittel der Jugendlichen, die eine Mediation erfolgreich abgeschlossen haben, sind Schweizerinnen oder Schweizer und ein Drittel ausländische Jugendliche mit Aufenthaltsbewilligung B oder C (66% gegenüber 33%; G3a). Da in der Schweiz mehr Schweizer Jugendliche verurteilt werden als ausländische, überrascht dieses Ergebnis nicht (G3a).

Gesamtzahl der Mediationen nach Nationalität und Aufenthaltsstatus G3a



Der Anteil der erfolgreichen Mediationen an sämtlichen unterschiedenen Jugendstrafsachen ist hingegen bei den Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung gleich hoch wie bei den Schweizerinnen und Schweizern (je 1,9%; G3b).

Anteil der Mediationen an der Gesamtzahl der Entscheide in Jugendstrafsachen nach Nationalität und Aufenthaltsstatus der Jugendlichen G3b

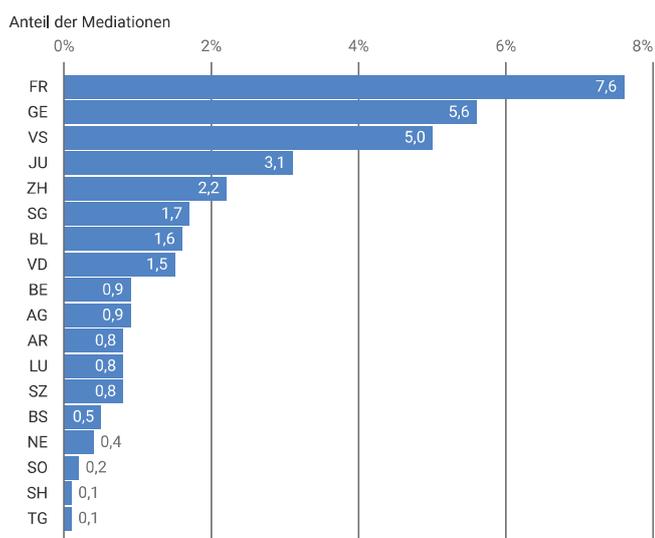


Mediationen in den Kantonen

Aus Grafik G4 geht hervor, dass im Gegensatz zur Deutschschweiz in allen sechs Westschweizer Kantonen zwischen 2020 und 2023 bei mindestens einer Mediation eine Einigung erzielt wurde. Im gleichen Zeitraum meldeten nur 12 der 21 Deutschschweizer Kantone erfolgreiche Mediationen. Im Kanton Tessin wurde in den Jahren 2020 bis 2023 keine einzige Jugendstrafsache mit einer Mediation beigelegt.

Mediationen nach Kanton

G4



Datenstand: 15.05.2024
Quelle: BFS – JUSAS

gr-d-19.04.01.01.03.07
© BFS 2024

Grafik G4 zeigt zudem, dass der Anteil der erfolgreichen Mediationen zwischen 2020 und 2023 in den Kantonen Freiburg, Genf und Wallis mit 7,6%, 5,6% bzw. 5,0% am höchsten ausfiel. Diese Kantone haben nach der gesetzlichen Einführung der Mediation eine Vorreiterrolle gespielt.

In der Deutschschweiz waren die erfolgreichen Mediationen in den Kantonen Zürich, St-Gall und Basel-Landschaft mit 2,2%, 1,7% und 1,6% am häufigsten.

Mediationen nach Gesetz

Da sich die Mediation grossmehrheitlich auf mindestens eine Straftat gemäss Strafgesetzbuch (StGB) bezieht (T2), werden in dieser Analyse nur StGB-relevante Fälle betrachtet.

Mediationen nach Gesetz

T2

	2020	2021	2022	2023
ohne Strafgesetzbuch	3	13	4	63
Strafgesetzbuch	383	375	331	401

Datenstand: 15.05.2024

Quelle: BFS – JUSAS

© BFS 2024

Mediationen nach Straftat des Strafgesetzbuchs

1,8% aller Jugendstrafsachen werden mit einer Mediation beigelegt, die in Zusammenhang mit mindestens einer Straftat gegen das StGB steht. Besonders hoch ist der Anteil der Mediationen im Verhältnis zur Gesamtheit der Entscheide in Jugendstrafsachen bei Ehrverletzungen und Delikten gegen die körperliche Integrität (15,3% bzw. 12,8%).

Aufgeschlüsselt nach Straftat sind Mediationen am häufigsten bei Vergewaltigung (50,4%), sexueller Nötigung (36,5%), Verleumdung (28,1%), übler Nachrede (26,5%), Diskriminierung und Aufruf zu Hass (25%) sowie bei sexueller Belästigung (23,4%).

Bei der Interpretation der Zahlen ist zu beachten, dass die Wahrscheinlichkeit einer Mediation nicht von der Qualifikation der Straftat abhängt, sondern von den konkreten Umständen der Tat.⁸

⁸ Stalder J., Frigg M., Nett J.C., Mediation in Jugendstrafsachen – Evaluation im Kanton Bern 1.1.2011 – 31.12.2016, März 2019

Mediationen nach Straftat des Strafgesetzbuchs

T3

	Total	davon: Mediationen	Anteil Mediationen
TOTAL StGB	88 229	1 573	1,8%
Titel 3 Total Ehre, Geheim-/ Privatbereich	2 734	417	15,3%
Verleumdung (Art. 174 StGB)	121	34	28,1%
Üble Nachrede (Art. 173 StGB)	147	39	26,5%
Beschimpfung (Art. 177 StGB)	2 292	355	15,5%
Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179 ^{quater} StGB)	184	19	10,3%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage Art. 179 ^{septies} StGB)	198	26	13,1%
Titel 1 Total Leib und Leben	6 678	853	12,8%
Tätlichkeiten (Art. 126 StGB)	2 802	507	18,1%
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)	2 152	283	13,2%
Raufhandel (Art. 133 StGB)	711	65	9,1%
Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)	300	29	9,7%
Angriff (Art. 134 StGB)	1 182	97	8,2%
Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB)	140	10	7,1%
Titel 4 Total Freiheit	7 032	374	5,3%
Drohung (Art. 180 StGB)	1 863	256	13,7%
Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB)	80	8	10,0%
Nötigung (Art. 181 StGB)	1 012	107	10,6%
Titel 12 Total Öffentliche Frieden	199	19	9,5%
Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261 ^{bis} StGB)	64	16	25,0%
Titel 5 Total Sexuelle Integrität	4 033	270	6,7%
Vergewaltigung (Art. 190 StGB)	123	62	50,4%
Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)	359	131	36,5%
Sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB)	282	66	23,4%
Schändung (Art. 191 StGB)	96	20	20,8%
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)	293	21	7,2%
Titel 2 Total Vermögen	21 434	216	1,0%
Titel 15 Total Öffentliche Gewalt	3 185	21	0,7%
Titel 11 Total Urkundenfälschung	1 047	1	0,1%
Titel 6 Total Familie	14	2	14,3%
Titel 7 Total Gemeingefährliche Vergehen	771	19	2,5%
Titel 17 Total Rechtspflege	545	20	3,7%

Datenstand: 15.05.2024

Quelle: BFS – JUSAS

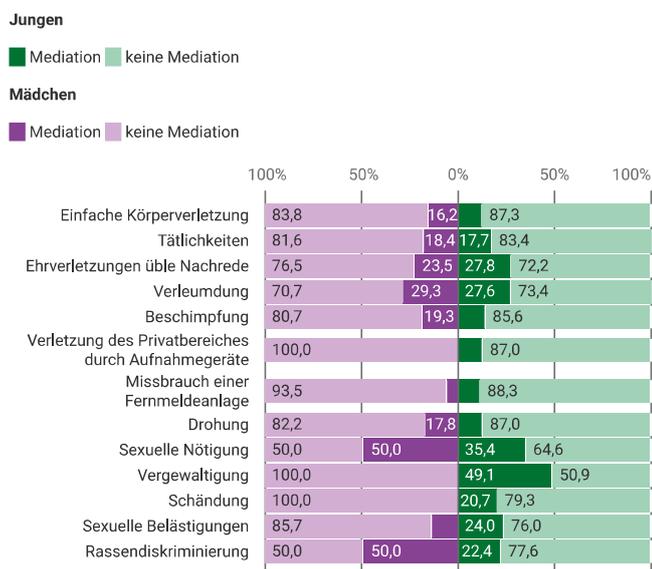
© BFS 2024

Mediation, Straftaten und soziodemografische Merkmale

Nach ausgewählten Straftaten und Geschlecht

Werden Straftaten wie Vergewaltigung oder Schändung, die nahezu ausschliesslich von männlichen Jugendlichen begangen werden⁹, ausgeschlossen, sind nur sehr kleine Unterschiede zwischen den in Grafik 5 aufgeführten Straftaten zu beobachten. Vielfach lassen sich diese Abweichungen dadurch erklären, dass nur wenige Straftaten von weiblichen Jugendlichen verübt werden. Bei kleinen Zahlen müssen die Ergebnisse jedoch mit grosser Vorsicht interpretiert werden, da sie entsprechend stark schwanken.

Mediation und Straftaten nach Geschlecht G5



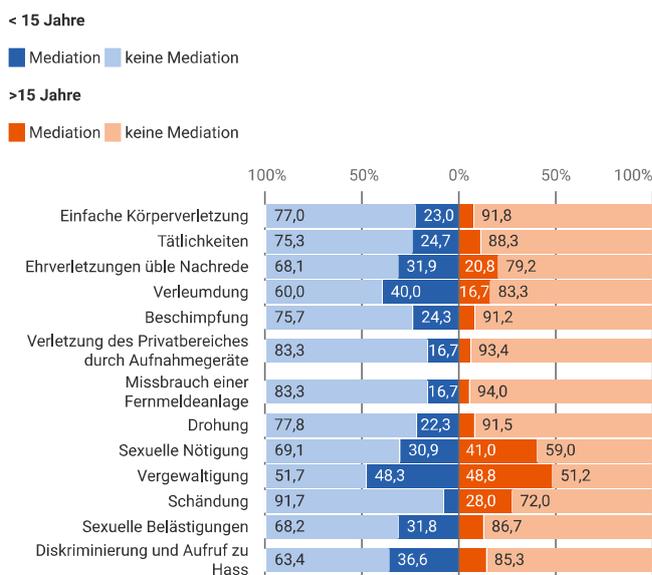
Datenstand: 15.05.2024
Quelle: BFS – JUSAS

gr-d-19.04.01.01.03.08
© BFS 2024

Nach ausgewählten Straftaten und Alter

Grafik 6 zeigt, sind Mediationen in Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Integrität (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) bei Jugendlichen über 15 Jahren häufiger als bei jüngeren, während der Anteil Mediationen in der Altersklasse der unter 15-Jährigen bei den anderen Straftaten höher ist.

Mediation und Straftaten nach Alter G6



Datenstand: 15.05.2024
Quelle: BFS – JUSAS

gr-d-19.04.01.01.03.09
© BFS 2024

⁹ Zu den Verurteilungszahlen nach Geschlecht siehe: www.statistik.ch → Bundesamt für Statistik → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft: Giang Ly Isenring, BFS, Tel. +41 58 467 21 06
Redaktion: Giang Ly Isenring, Isabel Zoder, BFS
Reihe: Statistik der Schweiz
Themenbereich: 19 Kriminalität und Strafrecht
Originaltext: Deutsch, Französisch
Übersetzung: Sprachdienste BFS
Layout: Publishing und Diffusion PUB, BFS
Grafiken: Publishing und Diffusion PUB, BFS
Online: www.statistik.ch
Print: www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
order@bfs.admin.ch, Tel. +41 58 463 60 60
Druck in der Schweiz
Copyright: BFS, Neuchâtel 2024
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
BFS-Nummer: 1637-2300

Die Informationen in dieser Publikation tragen zur Messung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) bei.



Indikatorensystem MONET 2030

www.statistik.ch → Statistiken finden → Nachhaltige Entwicklung → Das MONET 2030-Indikatorensystem